



Hinweise für Liquidatoren

Auch wenn die Gesellschafter die Auflösung der GmbH beschlossen haben, hört die Gesellschaft nicht sofort auf zu existieren. Sie besteht vielmehr zunächst fort. Der Name (Firma) wird mit Hinweis auf die Abwicklungssituation (z. B. „GmbH i. L.“) beibehalten. Die Abwicklung wird von den Liquidatoren durchgeführt. Sofern die Gesellschafter nichts anderes bestimmen, übernehmen die bisherigen Geschäftsführer das Amt des Liquidators. Auch in diesem Fall müssen aber die Liquidatoren und ihre Vertretungsbefugnis zum Handelsregister angemeldet werden.

Neben der Verpflichtung, die laufenden Geschäfte abzuwickeln, wie Schulden zu bereinigen oder Forderungen einzuziehen, muss der Liquidator die Auflösung öffentlich bekannt machen. Die Tatsache der Auflösung ist im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

Sie können das im Internet unter <http://www.bundesanzeiger.de> erledigen. Dort ist eine entsprechende Service-Plattform eingerichtet. Den Text der Veröffentlichung können Sie dort ebenfalls finden.

Mit der Veröffentlichung beginnt das sogenannte Sperrjahr zu laufen. In diesem Jahr sollen Gläubiger der Gesellschaft Gelegenheit haben, ihre Forderungen anzumelden, bevor das restliche Gesellschaftsvermögen an die Gesellschafter verteilt wird. Während dieses Sperrjahres ist jede Verteilung von Vermögen an die Gesellschafter verboten. Zuwiderhandlungen können strafrechtliche Konsequenzen haben. Das endgültige Erlöschen der GmbH kann frühestens dann - wiederum durch notariell zu beglaubigende Erklärung -, angemeldet und eingetragen werden, wenn seit der Veröffentlichung ein Jahr vergangen ist. Den Nachweis über die Veröffentlichung erhalten Sie vom elektronischen Bundesanzeiger. Dieser Nachweis ist dem Notar vorzulegen.

Das Erlöschen kann außerdem erst angemeldet werden, wenn wirklich alle Abwicklungsmaßnahmen abgeschlossen sind. Das bedeutet insbesondere, dass sämtliche Steuerverfahren abgeschlossen sein müssen. Ist das Erlöschen der voll beendeten Gesellschaft im Handelsregister eingetragen, hört sie auf zu existieren. Stellt sich jedoch nach der Löschung heraus, dass die Gesellschaft doch noch über Vermögen verfügt, ist eine Nachtragsliquidation durchzuführen.